

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/8307 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz)

A. Problem

Ziel des Gesetzes ist es, das deutsche Chemikalienrecht an die Vorgaben der am 18. Dezember 2006 verabschiedeten REACH-Verordnung anzupassen. Durch diese wird das Chemikalienrecht in der Europäischen Union neu geordnet und vereinheitlicht. Das neue System basiert auf folgenden Eckpfeilern:

- Hersteller und Importeure registrieren die Stoffe, die sie in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr herstellen oder importieren, bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki. Dabei gelten Datenanforderungen, die sich – bei höheren Auslöseschwellen – am bisherigen Neustoffverfahren orientieren und nach der Produktionsmenge und möglichem Risiko gestaffelt sind.
- Die Industrie übernimmt die Verantwortung für die sichere Verwendung ihrer Stoffe entlang der Lieferkette. Anhand der gewonnenen Informationen über ihre Stoffe und der von nachgeschalteten Anwendern mitgeteilten Angaben über deren Verwendung empfehlen Hersteller bzw. Importeure geeignete Risikomanagementmaßnahmen.
- Behörden können sich unter REACH auf die Bewertung hochvolumiger und besonders besorgniserregender Stoffe konzentrieren.
- Der Einsatz bestimmter besonders besorgniserregender Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsschädigende Stoffe und langlebige, sich im Organismus anreichernde Umweltschadstoffe) kann von einer Zulassung durch die EG-Kommission abhängig gemacht werden.
- Die durch REACH gewonnenen Informationen werden in einer Internetdatenbank der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, durch die insbesondere

- § 15a des Chemikaliengesetzes auf den Versandhandel ausgeweitet wurde,

- in § 22 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ein zusätzlicher Satz 3 eingefügt wurde, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch in den Fällen sicherzustellen, in denen auf der Seite des Bundes nicht die Bundesstelle für Chemikalien, sondern eine durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2a Nr. 2 des Chemikaliengesetzes bestimmte andere Bundesoberbehörde zuständig ist,
- in Artikel 1 Nr. 22 § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes in die Buchstaben a bis c unterteilt wurde, um eine differenziertere Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Abgabevorschriften nach der Chemikalien-Verbotsverordnung sowie die eigenständige Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Überprüfungsvorschriften nach § 17 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde der in § 26 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes vorgesehene Bußgeldrahmen für Sanktionen nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b auf 200 000 Euro erhöht,
- in Artikel 1 Nr. 23 ein neuer Bußgeldtatbestand als § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b aufgenommen wurde. Durch diese Änderung wird nunmehr auch für Verstöße gegen die auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c beruhenden Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung eine Strafbarkeit eröffnet, wenn hierdurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden,
- in Artikel 1 Nr. 24 nach § 27b ein neuer § 27c eingefügt wurde, der auf schärfere Sanktionierung von Verstößen gegen die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung abzielt und der Bekämpfung von Terrorismusgefahren Rechnung trägt,
- das Chemikaliengesetz an veränderte europarechtliche Rahmenbedingungen angepasst wird.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8307 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Nach der Angabe zu § 27b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 27c Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften

§ 27d Einziehung“ .

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

,6a. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine im Versandhandel angebotene gefährliche Zubereitung, die vom privaten Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung käuflich erworben werden kann.“ .

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 19b Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 88/320/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35)“ durch die Angabe „Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. EU Nr. L 50 S. 28)“ ersetzt.“

d) In Nummer 18 Buchstabe b wird dem neu zu fassenden Absatz 1 nach Satz 2 folgender neuer Satz angefügt:

„Soweit nach § 21 Abs. 2a Nr. 2 eine andere Bundesoberbehörde bestimmt ist, bestehen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten zwischen dieser Behörde und den zuständigen Landesbehörden.“

e) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

,22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1, 1a, 1b, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1 für einen gefährlichen Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Biozid-Produkt wirbt,“.

cc) Die Nummern 6 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 16d oder § 16f Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

6a. entgegen § 16e Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nr. 2 oder Nr. 3, oder entgegen § 16f Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

6b. entgegen § 16f Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

7. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe a, c oder d, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,
 - b) § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder
 - c) § 17 Abs. 5
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 6, 6b, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Anmeldestelle“ durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.“
- f) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a bis 4c, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung“ durch die Angabe „eine in § 26 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 7 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung“ ersetzt.“
- g) In Nummer 24 wird der äußere Rahmentext wie folgt gefasst:
- „24. Nach § 27a werden folgende §§ 27b und 27c eingefügt:“
- und nach § 27b folgender § 27c angefügt:
- „§ 27c
Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.
- (2) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
- h) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
- „25. Der bisherige § 27b wird § 27d.“
- i) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:
- „26. Im neuen § 27d werden die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „den §§ 27, 27b Abs. 1 bis 4 oder § 27c“ und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4a bis 4c, 5, 7, 10 oder 11“ durch die Angabe „§ 26

Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 7 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10 oder Nr. 11 oder § 27b Abs. 5 Satz 1“ ersetzt. ‘

j) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 7 und 9 werden aufgehoben.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Abweichend von § 12a Satz 1 dürfen die in Satz 1 genannten Biozid-Produkte, die lediglich einen Wirkstoff enthalten, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union, dass der in ihnen enthaltene Wirkstoff in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen wird, für die Dauer des Zulassungsverfahrens, des Registrierungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 weiter in den Verkehr gebracht und verwendet werden, längstens jedoch bis zu der Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG, die in der jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG zwecks Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgelegt ist. Enthalten Biozid-Produkte mehr als einen Wirkstoff, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG zu dem Zeitpunkt endet, der in der Richtlinie der Kommission über die Aufnahme des letzten Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgesetzt ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn ein vollständiger Antrag auf Zulassung, Registrierung oder Aufnahme des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 bis spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffes oder des letzten Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG im Amtsblatt der Europäischen Union bei der Zulassungsstelle vorgelegt worden ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten ebenfalls für die Zulassung von Biozid-Produkten, wenn auf eine Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 Bezug genommen werden soll, sofern diese Zulassungsanträge zusammen mit dem Zulassungsantrag nach § 12a Satz 1 in Verbindung mit den §§ 12b und 12d gestellt werden; über diese Zulassungsanträge entscheidet die Zulassungsstelle nach der Entscheidung über den Zulassungsantrag, mit dem die Rahmenformulierung verbunden wird.“

bb) In dem neuen Satz 6 werden jeweils die Wörter „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ sowie die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Der Abschnitt IIA findet bis zum 14. Mai 2010 keine Anwendung auf Biozid-Produkte, die als Wirkstoffe ausschließlich Lebens- oder Futtermittel im Sinne des Artikels 6 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite

Phase des Zehnjahresarbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG (ABl. EU Nr. L 325 S. 3) enthalten, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführt sind, sofern die Biozid-Produkte der Produktart 19 des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG angehören.“ ‘

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4
Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 einen Stoff oder eine Zubereitung abgibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stoff oder eine dort bezeichnete Zubereitung abgibt oder abgeben lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung im Versandhandel abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 das Abgabebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den

Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.“ ‘

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

**„Artikel 5
Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung**

§ 6 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Austreten eines dort genannten Stoffes oder einer dort genannten Zubereitung nicht verhindert oder nicht oder nicht rechtzeitig reduziert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Einrichtung oder ein Produkt inspiziert und gewartet wird,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 eine Einrichtung oder ein Produkt nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal jährlich überprüft,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 eine Undichtigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigt oder
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dort genannte Tätigkeit durchführt, ohne die erforderliche Sachkunde nach Nummer 1 nachgewiesen zu haben.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden die Artikel 6 und 7.‘

Berlin, den 12. März 2008

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Heinz Schmitt (Landau)
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Heinz Schmitt (Landau), Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/8307** wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde nach § 96 GO-BT beteiligt.

II.

Ziel des Gesetzes ist es, das deutsche Chemikalienrecht an die Vorgaben der am 18. Dezember 2006 verabschiedeten REACH-Verordnung anzupassen. Durch diese wird das Chemikalienrecht in der Europäischen Union neu geordnet und vereinheitlicht. Das neue System basiert auf folgenden Eckfeilern:

- Hersteller und Importeure registrieren die Stoffe, die sie in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr herstellen oder importieren, bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki. Dabei gelten Datenanforderungen, die sich – bei höheren Auslöseschwellen – am bisherigen Neustoffverfahren orientieren und nach der Produktionsmenge und möglichem Risiko gestaffelt sind.
- Die Industrie übernimmt die Verantwortung für die sichere Verwendung ihrer Stoffe entlang der Lieferkette. Anhand der gewonnenen Informationen über ihre Stoffe und der von nachgeschalteten Anwendern mitgeteilten Angaben über deren Verwendung empfehlen Hersteller bzw. Importeure geeignete Risikomanagementmaßnahmen.
- Behörden können sich unter REACH auf die Bewertung hochvolumiger und besonders besorgniserregender Stoffe konzentrieren.
- Der Einsatz bestimmter besonders besorgniserregender Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsschädigende Stoffe und langlebige, sich im Organismus anreichernde Umweltschadstoffe) kann von einer Zulassung durch die EG-Kommission abhängig gemacht werden.
- Die durch REACH gewonnenen Informationen werden in einer Internetdatenbank der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht.

III.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8307 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)390 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8307 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)769 anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8307 in seiner 59. Sitzung am 12. März 2008 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, zum 1. Juni 2008 seien wesentliche Kernvorschriften der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) in Kraft getreten. Der Großteil der Vorschriften, darunter die Titel über die Registrierung, Bewertung und Zulassung, werde am 1. Juni 2008 wirksam. Rechtzeitig habe deshalb die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, um das deutsche Recht an die europäische Rechtsänderung anzupassen. Dabei gehe es vor allem um die Klärung von Zuständigkeiten innerhalb der deutschen Behördenstruktur, um Bund-Länder-Zuständigkeiten, um die Streichung überflüssig gewordener Rechtsvorschriften, z. B. die Streichung von Vorschriften zur Anmeldung von Chemikalien im Chemikaliengesetz, die überflüssig geworden seien, und um Sanktionsregelungen. Das REACH-Anpassungsgesetz sei aber nur ein erster Schritt. Weitere Maßnahmen der Rechtsanpassung würden folgen. Diese zielten aber nicht darauf ab, REACH umzusetzen, weil REACH als Verordnung unmittelbar rechtswirksam sei. Hinsichtlich der Erwartungshaltung des Bundesrates, was eine umfassendere Novelle des Chemikalienrechts anbelange, sei klarzustellen, dass diese folgen werde. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten auf Ausschussdrucksache 16(16)390 einige Änderungsanträge eingebracht. Mit diesen Änderungsanträgen würden Vorschläge des Bundesrates umgesetzt und eine zusätzliche Sanktionsnorm im Zusammenhang mit der Chemikalienverbotsverordnung bezüglich der Sprengstoffgrundstoffe eingeführt. Es gehe darum, Straftatbestände bei Verstößen gegen Abgabevorschriften einzuführen, wenn der Stoff für eine Straftat verwendet werden solle und diese zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben bereits im Vorfeld verhindert werden solle. Dabei handele es sich um einen Vorschlag aus dem Bundesministerium des Innern, für dessen Realisierung umfangreichere Rechtsformprüfungen notwendig gewesen seien. Im Februar 2008 habe hierzu eine Abstimmung mit Ländern und Verbänden stattgefunden. Es sei sinnvoll, diese Sanktionsnormen zum jetzigen Zeitpunkt einzuführen. Politische Zielsetzung der Fraktion der CDU/CSU sei es gewesen, REACH so praktikabel wie möglich zu gestalten und umzusetzen. Das sei Anliegen in der Diskussion über die REACH-Verordnung und deren Umsetzung in deutsches

Recht gewesen. Die Fraktion der CDU/CSU sei der Auffassung, dass diese Zielsetzung mit dem REACH-Anpassungsgesetz gelungen sei. Entsprechende Rückmeldungen der Wirtschaft zu dem Gesetzentwurf bestätigen dies. Die Umsetzung der REACH-Verordnung habe sich als komplizierter herausgestellt, als ursprünglich gedacht. Mit dem REACH-Anpassungsgesetz werde die Zielsetzung einer möglichst unbürokratischen, effizienten Umsetzung innerhalb des deutschen Rechts gewährleistet.

Die **Fraktion der SPD** betonte, das REACH-Anpassungsgesetz regele die nationale Umsetzung der REACH-Verordnung, die auf Europäischer Ebene schon zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten sei und schrittweise wirksam werde. Es gehe bei REACH darum, die chemischen Altstoffe, die vor 1981 auf den Markt gekommen seien, nochmals einer Prüfung hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für Umwelt, für Konsumenten und Arbeitnehmer zu unterziehen, um höhere Sicherheit zu erreichen. Es gehe auch darum, besonders gefährliche Stoffe durch Alternativstoffe zu ersetzen, sofern dies sicherheitsmäßig erforderlich sei. Die europäische Chemikalienpolitik müsse in Richtung clean chemicals geführt werden. Saubere Chemikalien seien auch geeignet, Marktvorteile zu erzielen. Das REACH-Anpassungsgesetz ziele darauf ab, die Regeln auf nationaler Ebene zu fixieren und Straf- bzw. Sanktionsnormen festzulegen. Es werde bei der Ahndung von Verstößen gegen die REACH-Verordnung nach deren Schwere differenziert. Das Gesetz umfasse auch das Anmeldeverfahren neuer Stoffe und es würden viele bisher geltende nationale Regeln ersetzt. Erfahrungen aus Gesprächen mit Behörden und Vertretern aus Betrieben, die mit der Umsetzung der REACH-Verordnung zu tun gehabt hätten, seien positiv. Viele der Bedenken, die vor zwei bis drei Jahren vorgetragen worden seien, seien nicht mehr aufrechterhalten worden. Man sei auch in der Grundstoffindustrie dabei, die REACH-Verordnung offensiv umzusetzen, und erkenne mittlerweile auch in der Industrie die Chancen, die sich daraus für den deutschen Industriestandort ergäben.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie habe die Zielsetzung der REACH-Verordnung immer unterstützt, nämlich eine neue europäische Chemikaliengesetzgebung zu schaffen, die Umwelt und Gesundheit effektiv schütze. Sie habe allerdings auch Wert darauf gelegt, dass die neuen Europäischen Vorschriften unbürokratisch und mittelstandsfreundlich sein müssten. Die REACH-Verordnung erfülle diese Anforderungen nicht vollständig. Hiervon zu unterscheiden sei das REACH-Anpassungsgesetz. Dieses sei notwendig. Es diene der Rechtsklarheit. Allerdings handle es sich insbesondere durch die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsanträge nicht um eine 1:1-Anpassung. Vielmehr würden Materien geregelt, die nicht unmittelbar mit der REACH-Verordnung zu tun hätten. Dazu gehöre auch die Terrorismusklausel. Aufgrund der kurzfristigen Zuleitung der Änderungsanträge sei es nicht möglich gewesen zu prüfen, ob die Strafvorschriften hinsichtlich des Strafmaßes in Einklang mit vergleichbaren Vorschriften stünden. Die Fraktion der FDP enthalte sich daher der Stimme.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte klar, das REACH-Anpassungsgesetz habe im Wesentlichen die Aufgabe, alle deutschen Doppelregelungen, die sich durch die Verabschiedung der EU-Chemikalienverordnung (REACH) ergeben hätten, zu streichen. Daneben würden die Informationswege bezüg-

lich REACH zwischen Bund und Ländern festgelegt. Das REACH-Anpassungsgesetz sei in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ländern in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit entwickelt worden. Der Rahmen für die Anpassungen sei durch die REACH-Verordnung vorgegeben worden. Die Fraktion DIE LINKE werde sich der Stimme enthalten, weil sie an der neuen EU-Chemikalienverordnung grundsätzliche Kritik übe. Vormalig habe es einen fortschrittlichen Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission im Brüsseler Gesetzgebungsverfahren gegeben. Dieser sei verwässert worden, wobei die Bundesrepublik Deutschland an dieser Verwässerung mitgewirkt habe. Es existierten zahlreiche Informationen aus der EU von Umweltverbänden, wie hier Druck ausgeübt worden sei. Vertreter der Bundesregierung und EU-Spitzenbeamte aus Deutschland seien im Rat und in der EU-Kommission als Repräsentanten der heimischen Chemieindustrie aufgetreten. Ähnlich hätten sich Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU, SPD und FDP im EU-Parlament verhalten. 4 000 Stoffe seien bis jetzt geprüft worden. Auf dem EU-Markt befänden sich jedoch 100 000 sog. Altstoffe, die vor 1981 auf den Markt gekommen seien. Etwa 30 000 davon würden gegenwärtig mit mehr als 1 Tonne Jahresproduktion eingesetzt. Es sei ein schwerwiegender Fehler, dass diese nicht geprüft würden. Aus Verbrauchersicht werde sich sehr wenig an der bestehenden Gesetzeslage ändern, denn zum einen würden mit der neuen Chemikalienverordnung nur lediglich 12 000 der relevanten 30 000 Altstoffe gründlich überprüft, zum anderen werde die Industrie nicht, wie ursprünglich vorgesehen, verpflichtet, alle gefährlichen Stoffe zu ersetzen. Es sei eine Chance verpasst worden. Es werde offenbar, wie die Lobbypolitik in Deutschland und in der EU funktioniere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, das Anpassungsgesetz sei notwendig und daran gebe es aus ihrer Sicht auch nichts auszusetzen. Es leiste aber die Anpassung an ein Gesetz – nämlich REACH – das die ursprünglich angedachten Anforderungen nicht erfüllt habe und dem die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zustimmen konnte. Insofern könnten sie sich zum Anpassungsgesetz nur enthalten. Nach wie vor könnten Chemikalien auf dem Markt vertrieben werden, zu denen nicht ausreichende Daten zur Verfügung stünden. Ein Großteil von Altstoffen auf dem Markt sei weiterhin krebserregend, fruchtbarkeitsschädigend oder erbgutverändernd. Diese Chemikalien könnten weiterhin verwandt werden, obwohl Alternativen existierten. Es sei nicht durchgesetzt worden, besonders gefährliche Stoffe zu substituieren. Das sei mehr oder weniger eine Absichtserklärung. Ein Zwang zum Ersatz dieser Stoffe sei ursprünglich vorgesehen worden. Ökonomie und Ökologie müssten endlich im Sinne einer nachhaltigen Politik und auch im Sinne zukünftiger Wirtschaftschancen für Deutschland zusammengeführt werden. Für Europa, insbesondere für Deutschland, sei eine Zukunftschance vertan worden, indem die Befristung für besonders gefährliche Stoffe und der Zwang zur Substitution gestrichen worden seien. Bei den gegenwärtigen Wirtschaftsinteressen gebe es einen Gegensatz zwischen den Interessen des Schutzes von Umwelt und Gesundheit und den Interessen der Wirtschaft. Die Wirtschaft verfolge verständlicherweise das Interesse, mit möglichst wenig Bürokratie und wenig finanziellem Aufwand belastet zu werden. Er-

staunlich sei aber, dass selbst im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder auch beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Wirtschaftsinteressen vor Umweltinteressen rangierten. Die eingebrachten Änderungsanträge gingen zum großen Teil auf Änderungsvorschläge des Bundesrates zurück. Der erhöhte Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Vorschriften bei terroristischer Bedrohung müsse dazu veranlassen, auch den Schutz der Gesundheit und der Umwelt als ein besonderes Gut anzusehen. In einer Einladung zu einem Nanotechnologiedialog heißt es, die Regelungsmöglichkeiten für Nanoartikel unterfielen der REACH-Verordnung. Dies sei unzutreffend. Es werde stillschweigend davon ausgegangen, es handle sich um Chemikalien, folglich sei der Regelungsbereich der REACH-Verordnung betroffen. Man müsse sich daher auf eine Regelung auf dem Sektor der Nanotechnologie erst noch verständigen.

Die Bundesregierung stellte klar, sie habe den Nanodialog initiiert, um mit allen Akteuren die Chancen dieser Technologie, aber auch deren Risiken zu diskutieren. Auf der Grundlage der Diskussion solle entschieden werden, ob zusätzliche Regelungen und Instrumente erforderlich seien. Die Berichte der Nanokommission würden bis zum Herbst 2008 vorliegen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)390 anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8307 in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. März 2008

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Heinz Schmitt (Landau)
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)390
 zu TOP 2 der TO am 12.03.2008
 10.03.2008

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung
 (EG) Nr. 1907/2006
 (REACH-Anpassungsgesetz)
 Bundestags-Drucksache 16/8307

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt und den §§ 4 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

§ 4 Bundesbehörden

§ 5 Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien

§ 6 Aufgaben der Bewertungsstellen

§ 7 Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien und der anderen beteiligten Bundesoberbehörden

§ 8 Gebührenfreiheit der nationalen Auskunftsstelle

§ 9 Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden

§ 10 Vorläufige Maßnahmen

§ 11 (weggefallen)

§ 12 (weggefallen)“

- b) Die Angaben zu den §§ 16 bis 16c werden wie folgt gefasst:

„§§ 16 bis 16c (weggefallen)“

- c) In der Angabe zu § 22 werden die Wörter „der Anmeldestelle und der Zulassungsstelle“ gestrichen.

- d) Die Angabe zu § 27b wird wie folgt gefasst:

„§ 27b Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“

- e) Nach der Angabe zu § 27b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 27c Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften

§ 27d Einziehung“ ‘

Begründung

In das Inhaltsverzeichnis wird ein neuer Buchstabe e eingefügt. Diese Änderung enthält die erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht an die sich aus der Nummer 24 ergebenden Änderungen des Chemikaliengesetzes.

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine im Versandhandel angebotene gefährliche Zubereitung, die vom privaten Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung käuflich erworben werden kann.“ ‘

Begründung

Übernahme des Änderungsvorschlags Nr. 2a des Bundesratsbeschlusses, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

3. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 19b Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 88/320/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35)“ durch die Angabe „Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. EU Nr. L 50 S. 28)“ ersetzt.“ ‘

Begründung

Übernahme des Änderungsvorschlags Nr. 3 des Bundesratsbeschlusses, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

4. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Anmeldestelle und der Zulassungsstelle“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesstelle für Chemikalien und die zuständigen Landesbehörden unterrichten sich gegenseitig über alle Erkenntnisse, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten EG-Verordnungen einschließlich der Erfüllung darin enthaltener Berichtspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind. Die Bundesstelle für Chemikalien hat die zuständigen Landesbehörden auf Verlangen zu beraten. Soweit nach § 21 Abs. 2a Nr. 2 eine andere Bundesoberbehörde bestimmt ist, bestehen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten zwischen dieser Behörde und den zuständigen Landesbehörden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „aus einer Mitteilung nach § 16f oder einem Verfahren nach Abschnitt IIa“ eingefügt und die Wörter „Anmelde- oder

Mitteilungspflichtigen oder des Antragstellers eines Verfahrens nach Abschnitt IIa“ durch die Wörter „Mitteilungspflichtigen oder des Antragsstellers des Verfahrens nach Abschnitt IIa“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anmeldungen,“ und „die Anmeldung,“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Handelsbezeichnung des Biozid-Produkts und die Bezeichnungen und der Anteil des Biozid-Wirkstoffes oder der Biozid-Wirkstoffe sowie die Bezeichnung sonstiger zur Einstufung beitragender gefährlicher Inhaltsstoffe,“
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Anmelde- oder“ gestrichen.
 - cc) Nummer 7 wird gestrichen.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „von der Anmeldestelle,“ und „der Stoff,“ gestrichen.

Begründung

In § 22 Abs. 1 wird ein zusätzlicher Satz 3 eingefügt. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch in den Fällen sichergestellt, in denen auf der Seite des Bundes nicht die Bundesstelle für Chemikalien, sondern eine durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2a Nr. 2 Chemikaliengesetz bestimmte andere Bundesoberbehörde zuständig ist.

5. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1, 1a, 1b, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Nummer 5a. wird wie folgt gefasst:
 - „5a. entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1 für einen gefährlichen Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Biozid-Produkt wirbt,“
 - cc) Die Nummern 6 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 - „6. einer Rechtsverordnung nach § 16d oder § 16f Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 6a. entgegen § 16e Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nr. 2 oder Nr. 3, oder entgegen § 16f Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

6b. entgegen § 16f Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

7. einer Rechtsverordnung nach

a) § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe a, c oder d, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,

b) § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder

c) § 17 Abs. 5

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 6, 6b, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Anmeldestelle“ durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

Begründung

Durch die Einfügung des neuen § 26 Abs. 1 Nr. 5a wird der Änderungsvorschlag Nr. 2b des Bundesratsbeschlusses in der Fassung übernommen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Der bisherige § 26 Abs. 1 Nr. 7 wird in drei Buchstaben a bis c unterteilt. Dies ermöglicht eine differenziertere Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Abgabevorschriften nach der Chemikalien-Verbotsverordnung sowie die eigenständige Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Überprüfungsvorschriften nach § 17 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes.

Darüber hinaus wird der in § 26 Abs. 2 vorgesehene Bußgeldrahmen für Sanktionen nach Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b auf 200 000 Euro erhöht. Diese Bußgeldhöhe ist angesichts der Bedeutung der hierdurch sanktionsbewehrten Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung für die Bekämpfung von Terrorismusgefahren angemessen und geboten (s. auch Begründung zu den Änderungsanträgen 6 und 7).

6. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a bis 4c, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung“ durch die Angabe „eine in § 26 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 7 Buchstabe b,

Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung“ ersetzt.“

Begründung

In § 27 Abs. 2 wird der neue Bußgeldtatbestand des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b aufgenommen. Durch diese Änderung wird nunmehr auch für Verstöße gegen die auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c beruhenden Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung eine Strafbarkeit eröffnet, wenn hierdurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Die betreffenden Vorschriften erschweren den Zugang zu Chemikalien wie giftigen oder sehr giftigen Stoffen oder bestimmten Stoffen, die zur Herstellung von Sprengstoffen missbraucht werden können. Aus ihrer Missachtung kann enormer Schaden entstehen. Die Bedeutung dieser Vorschriften insbesondere auch im Hinblick auf terroristische Bedrohungen ist zuletzt insbesondere in Bezug auf den Erwerb von Sprengstoffgrundstoffen deutlich geworden. Sie sollen deshalb in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung auch materiell verschärft werden.

7. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. Nach § 27a werden folgende §§ 27b und 27c eingefügt:

„§ 27b
Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 5 einen Stoff als solchen, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis herstellt oder in Verkehr bringt,
2. in einem Registrierungsdossier nach Artikel 6 Abs. 1 oder Abs. 3 oder Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder in einem Zulassungsantrag nach Artikel 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. entgegen Artikel 37 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder
4. entgegen Artikel 56 Abs. 1 einen dort genannten Stoff zur Verwendung in Verkehr bringt oder selbst verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 27c

Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(2) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Begründung

Nach § 27b wird ein neuer § 27c eingefügt. Dieser dient wie die inhaltlichen Änderungen des § 26 Abs. 2 und des § 27 durch die Änderungsanträge 5 und 6 der schärferen Sanktionierung von Verstößen gegen die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung und trägt der Bedeutung dieser Vorschriften für die Bekämpfung von Terrorismusgefahren Rechnung. Die betreffenden Vorschriften erschweren den Zugang zu bestimmten gefährlichen und insbesondere auch für Straftaten verwendungsfähigen Stoffen wie Giften und – künftig noch in erweiterter Form – bestimmten Sprengstoffgrundstoffen in der Weise, dass sie den Abgebenden zu Maßnahmen verpflichten (wie z. B. die Ermittlung der Identität des Erwerbers oder die Prüfung nach Anhaltspunkten für eine unerlaubte Verwendung). Sie richten sich also nicht an denjenigen, der letztlich mit diesen Stoffen eine Straftat begeht, sondern dienen der Verhinderung derartiger Taten bereits im Vorfeld. Um den Unrechtsgehalt eines Verstoßes gegen die Abgabevorschriften durch den Abgebenden im Hinblick auf die Begehung von Straftaten durch den Erwerber zutreffend erfassen zu können, kann es deshalb letztlich nicht darauf ankommen, ob es tatsächlich zu einer Straftat gekommen ist. Maßgeblich muss vielmehr sein, ob der Abgebende gewusst hat oder – hinsichtlich der Höhe der Strafbarkeit abgestuft – leichtfertig nicht erkannt hat, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine Straftat verwendet werden sollte. Dem trägt die Fassung der neuen Strafvorschrift Rechnung.

Konkrete Fälle der Beschaffung von Sprengstoffgrundstoffen durch Terrorismusverdächtige und der Verwendung von Giften zu gegen öffentliche Einrichtungen gerichtete Erpressungen haben die potentiell große Bedeutung der chemikalienrechtlichen Abgabebestimmungen für die vorbeugende Bekämpfung derartiger Straftaten unterstrichen. Es ist deshalb unerlässlich, durch eine entsprechende Strafbewehrung deutlich zu machen, dass der Verstoß gegen diese Vorschriften durch den Abgebenden kein Kavaliersdelikt ist, sondern u. U. – bei konkreter Gefährdung der Rechtsgüter nach § 27 Abs. 2 oder in dem hier geregelten Fall der Kenntnis oder leichtfertigen Unkenntnis der Zweckbestimmung – seinerseits gravierendes strafbares Unrecht darstellt.

8. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Der bisherige § 27b wird § 27d.“

Begründung

Folgeänderung zur Einfügung des § 27c (s. Änderungsantrag Nr. 7).

9. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Im neuen § 27d werden die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „den §§ 27, 27b Abs. 1 bis 4 oder § 27c“ und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4a bis 4c, 5, 7, 10 oder 11“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 7 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10 oder Nr. 11 oder § 27b Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.“

Begründung

Folgeänderung zur Änderung des § 26 Abs. 1 Nr. 7 (s. Änderungsantrag Nr. 5).

10. Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 7 und 9 werden aufgehoben.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Abweichend von § 12a Satz 1 dürfen die in Satz 1 genannten Biozid-Produkte, die lediglich einen Wirkstoff enthalten, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union, dass der in ihnen enthaltene Wirkstoff in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen wird, für die Dauer des Zulassungsverfahrens, des Registrierungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 weiter in den Verkehr gebracht und verwendet werden, längstens jedoch bis zu der Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG, die in der jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG zwecks Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgelegt ist. Enthalten Biozid-

Produkte mehr als einen Wirkstoff, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG zu dem Zeitpunkt endet, der in der Richtlinie der Kommission über die Aufnahme des letzten Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgesetzt ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn ein vollständiger Antrag auf Zulassung, Registrierung oder Aufnahme des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 bis spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffes oder des letzten Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG im Amtsblatt der Europäischen Union bei der Zulassungsstelle vorgelegt worden ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten ebenfalls für die Zulassung von Biozid-Produkten, wenn auf eine Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 Bezug genommen werden soll, sofern diese Zulassungsanträge zusammen mit dem Zulassungsantrag nach § 12a Satz 1 in Verbindung mit den §§ 12b und 12d gestellt werden; über diese Zulassungsanträge entscheidet die Zulassungsstelle nach der Entscheidung über den Zulassungsantrag, mit dem die Rahmenformulierung verbunden wird.“

bb) In dem neuen Satz 6 werden jeweils die Wörter „Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes“ durch die Wörter „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ sowie die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Der Abschnitt IIA findet bis zum 14. Mai 2010 keine Anwendung auf Biozid-Produkte, die als Wirkstoffe ausschließlich Lebens- oder Futtermittel im Sinne des Artikels 6 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG (ABl. EU L 325 S. 3) enthalten, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführt sind, sofern die Biozid-Produkte der Produktart 19 des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG angehören.“

Begründung

Übernahme des Änderungsvorschlags Nr. 4 des Bundesratsbeschlusses, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

II. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 einen Stoff oder eine Zubereitung abgibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stoff oder eine dort bezeichnete Zubereitung abgibt oder abgeben lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung im Versandhandel abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 das Abgabebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist

er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.““

Begründung

Durch Artikel 4 sollte ursprünglich § 24 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) an die Neufassung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 des Chemikaliengesetzes angepasst werden. In der Gefahrstoffverordnung sind neben der in § 24 GefStoffV vorzunehmenden Änderung jedoch noch weitere Maßnahmen zur Anpassung der Verordnung an das neue Chemikalienrecht erforderlich. Die Änderungen der Gefahrstoffverordnung sollten zweckmäßigerweise gesammelt vorgenommen werden und werden daher von dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren getrennt. Eine kurzfristige Änderung der Gefahrstoffverordnung aus anderen Gründen ist derzeit ohnehin in Vorbereitung.

Die Änderungen in § 7 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) dienen der Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Neufassung der Blankettnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a bis c des Chemikaliengesetzes. § 8 ChemVerbotsV wird durch einen deklaratorischen Hinweis auf die Strafvorschriften der §§ 27 Abs. 2 bis 4 und 27c Abs. 1 und Abs. 2 des Chemikaliengesetzes ergänzt.

III. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung

§ 6 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Austreten eines dort genannten Stoffes oder einer dort genannten Zubereitung nicht verhindert oder nicht oder nicht rechtzeitig reduziert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Einrichtung oder ein Produkt inspiziert und gewartet wird,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 eine Einrichtung oder ein Produkt nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal jährlich überprüft,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 eine Undichtigkeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beseitigt oder
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dort genannte Tätigkeit durchführt, ohne die erforderliche Sachkunde nach Nummer 1 nachgewiesen zu haben.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 eine

Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“ ‘

Begründung

Die Änderungen in § 6 Chemikalien-Ozonschichtverordnung dienen der Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Neufassung der Blankettnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a bis c des Chemikaliengesetzes.

- IV. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden die Artikel 6 und 7.

Begründung

Folgeänderungen durch Einfügung des neuen Artikels 5.